

Gesellschafts- und Steuerrecht in Syrien, Aktivitäten von ausländischen Unternehmen in Syrien

I. Gesellschaftsrecht

Das syrische Gesellschaftsrecht kennt folgende in Deutschland übliche Gesellschaftsformen:

1. Partnership (Offene Handelsgesellschaft)

Die syrische Partnership ist eine Personengesellschaft und der deutschen OHG (Offenen Handelsgesellschaft) vergleichbar. Sie ist auch in Form einer Kommanditgesellschaft möglich, bei denen es wie bei der deutschen KG neben den unbeschränkt haftenden Komplementären beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) gibt. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei.

Die Errichtung einer Partnership erfolgt durch Errichtung eines Gesellschaftsvertrages, Entrichtung von Abgaben sowie der Hinterlegung des Gesellschaftsvertrages beim lokalen Gerichtshof erster Instanz. Anschließend ist die Gesellschaft im beim Ministerium für Wirtschaft und Handel zu registrieren.

Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

- Name und Adresse der Firma,
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit,
- Informationen zu den Gesellschaftern, ihrer Gesellschaftsanteile und ihren Aufgabenbereichen,
- Gesellschaftskapital

Die Partnership entsteht mit der Registrierung im Firmenregister bei Ministerium für Wirtschaft und Handel.

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine der deutschen GmbH vergleichbare Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht durch Errichtung eines Gesellschaftsvertrages (Articles of Association) und der vom Ministerium für und Handel erteilten Genehmigung zur Errichtung der Gesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

- Name und Adresse der Firma,
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit,
- Informationen zu den Gesellschaftern, den Gesellschaftsanteilen und ihren Aufgabenbereichen
- Stamm(Gesellschafts-) Kapital

Das Mindestkapital einer syrischen GmbH beträgt 3.000.000 SYP (ca. 45.000 €) Die Haftung des einzelnen Gesellschafters ist auf seinen Gesellschaftsanteil beschränkt.

Der Gesellschaftsvertrag ist beim lokalen Gerichtshof erster Instanz zu hinterlegen und anschließend im Firmenregister des Ministeriums für Wirtschaft und Handel zu registrieren.

3. Aktiengesellschaft

Die Gründung einer syrischen Aktiengesellschaft, die Emittierung von Anteilsscheinen sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Satzung und des Vorstandes der Aktiengesellschaft sind im Dekret Nr. 149/1949 geregelt. In der Praxis ist diese Gesellschaftsform üblich, soweit gemäß Investitionsgesetz Nr. 10 private Investoren mit Staatsunternehmen Joint Ventures eingehen.

4. Holding Gesellschaft

Die Errichtung von Holdinggesellschaften in Syrien wird durch das Dekret Nr. 7/2000 sowie des Investitionsgesetzes Nr. 10 zugelassen. Ihre Registrierung erfordert im Einzelfall eine Genehmigung des Premierministers. Steuerliche Erleichterungen erhält die Holdinggesellschaft nur bei Beteiligungen von mindestens 51 %.

5. Zweigniederlassung

Für ausländische Firmen, die in Syrien unter eigenem Namen auftreten möchten, bietet sich die Errichtung einer Zweigniederlassung an. Die Errichtung einer Zweigniederlassung bietet darüber hinaus den Vorteil, Arbeitskräfte anstellen zu können, Geschäftsimmobilien mieten oder kaufen zu können, ein Bankkonto zu eröffnen oder den Firmennamen in ein amtliches syrisches Telefonbuch eintragen lassen zu können.

Für die Errichtung einer Zweigniederlassung ist eine Registrierung im Firmenregister des Ministeriums für Wirtschaft und Handel erforderlich. Ein entsprechender hierzu gestellter Antrag mit Übersetzung ins Arabische durch einen gerichtlich vereidigten Übersetzer, hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Mutterunternehmens, Ort ihres Sitzes und Firmenzweck,
- Organigramm des Unternehmens,
- Kopie der Gründungsurkunde, bei Gesellschaften Kopie des Gesellschaftsvertrages, die vom Geschäftsführer der Gesellschaft bzw. bei Personengesellschaften von den Gesellschaftern unterzeichnet worden ist,
- Bestätigung, dass das Gesellschaftskapital der Muttergesellschaft mindestens 50.000 SYP (ca. 1000 US Dollar) beträgt,
- Bilanz des Unternehmens,
- Erklärung des Unternehmens, dass es (auch nicht anteilmäßig) ein Staatsunternehmen ist,
- Erklärung des Unternehmens, dass es eine Niederlassung in Syrien gründen will, die direkt dem Hauptsitz des Mutterunternehmens unterstellt ist,
- das Kapital der Zweigniederlassung und Angabe der Hauptaktivitäten,
- Erteilung einer umfassenden Prokura für den Geschäftsführer der syrischen Zweigniederlassung

Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Zweigniederlassung hat in notarieller Form zu erfolgen. Der Geschäftsführer kann jeder Nationalität (Ausnahme: israelische Nationalität) sein. Für weitere Niederlassungen in Syrien sind syrische Geschäftsführer einzusetzen.

Für die Registrierung ist eine Gebühr von 12.500 SYP (ca. 180 Euro) zu entrichten.

Änderungen des Gesellschaftskapitals der Zweigniederlassung, die Errichtung weiterer Zweigniederlassungen in Syrien sowie die Bestellung neuer Geschäftsführer sind dem Ministerium für Wirtschaft und Handel anzumelden.

6. Vertreter

Für ausländische Unternehmer, die sich in Syrien unternehmerisch betätigen oder investieren wollen, reicht im Anfang der Sondierung ihrer Chancen und Möglichkeiten statt der Errichtung einer Gesellschaft vielfach schon eine geschäftliche Vertretung in Syrien aus. Im syrischen Recht gibt es verschiedene Arten von Vertretern wie Vertreter auf Provision, Vertreter auf eigene Rechnung oder Vertreter auf fremde Rechnung.

Offizielle Vertreter müssen nach dem Dekret Nr. 15 des Ministeriums für Wirtschaft und Handel bei diesem registriert sein.

Offizieller Vertreter kann ein syrischer, im Firmenregister eingetragener Kaufmann oder eine syrische Firma sein, soweit bei ihr alle Partner syrische Staatsbürger sind.

Die meisten Vertreter sind als sog. „Sleeping agents“ nicht offiziell registriert und treten trotz guter Kontakte zu öffentlichen Stellen offiziell nicht in Erscheinung.

Erforderlich für die Begründung einer offiziellen Vertretung ist die Vorlage eines mit dem Vollmachtgeber abgeschlossenen Vertretervertrages in arabischer Übersetzung, der durch das Ministerium für Wirtschaft und Handel beglaubigt sein muss. Zugleich müssen für die Registrierung der Vertretung entsprechende Informationen über den Vollmachtgeber und den Vertreter gegeben werden.

Nach Beendigung des Vertreterverhältnisses ist die Registrierung beim Ministerium für Wirtschaft und Handel zu löschen.

Für Gelegenheitsgeschäfte mit syrischen Kunden reicht vielfach schon der direkte Exportweg, für die Teilnahme an Ausschreibungen die Einschaltung eines lokalen Vertreters aus.

7. Aktivitäten ausländischer Firmen

Für die Aktivitäten ausländischer Investoren sind folgende Gesetze relevant:

7.1 Regelung durch das Gesetz Nr. 34

Die Voraussetzungen für Aktivitäten ausländischer Firmen, die in Syrien gewerblich tätig sein wollen, sind im Gesetz Nr. 34 vom 24.12.2008 geregelt.

Danach haben ausländische Unternehmen die Möglichkeit in Syrien eine Zweigniederlassung (Filiale) oder ein Repräsentanten Büro zu eröffnen. Hierfür müssen sie sich in Syrien registrieren lassen (§ 3 des Gesetzes Nr. 34). Dies gilt nicht für geschäftliche Aktivitäten mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten. Die Registrierung hat innerhalb von 30 Tagen nach Stellung des Antrages auf Registrierung zu erfolgen.

Ausländische juristische Personen können sich nur durch ein einziges Büro repräsentieren lassen. Durch das Repräsentantenbüro können auch unternehmerische Aktivitäten außerhalb Syriens verfolgt werden.

Der Leiter bzw. die Leiterin eines Repräsentantenbüros oder einer Zweigniederlassung in Syrien muss die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Zulässig ist die Einstellung weiterer Mitarbeiter, die nicht syrische Staatsbürger sind, soweit dies von der Behörde für Arbeitswesen genehmigt worden ist.

Ausländische Firmen können als in Syrien nicht ansässigen (non resident) Firmen, in Syrien Bauaufträge oder Dienstleistungen durchführen, soweit das durchzuführende Projekt nicht länger als 12 Monate dauert. In diesem Fall brauchen die ausländischen Firmen nicht in das syrische Firmenregister eingetragen werden. Für diese Firmen gelten auch steuerlich Sonderregelungen.

Führt die ausländische Firma dagegen mehr als einen Bau- oder Dienstleistungsauftrag aus oder überschreitet die Ausführungsdauer dieses Auftrages 12 Monate, so wird sie als in Syrien ansässige Firma behandelt und ist als solche, z.B. mit einer Zweigniederlassung in das syrische Firmenregister einzutragen.

Weiterhin gilt eine ausländische Firma in Syrien ansässig, wenn sie Vertragspartner bei der Durchführung von Bauvorhaben (civil engineering) ist, Teile eines Auftrages anderen ausländischen Firmen zugewiesen werden, ihre Geschäfte in den Räumlichkeiten einer syrischen Firma abwickelt oder wenn sie Arbeitnehmer anstellt, Immobilien anmietet oder eine P.O. Box eintragen lässt.

Ausländischen Firmen ist es gestattet für Bauprojekte, Teilnahme an Messen zeitlich begrenzt Gerätschaften und Fahrzeuge einzuführen und anschließend wieder auszuführen. Notwendig hierfür ist eine Importlizenz. Möglich ist auch der Import von Fahrzeugen in eine Freihandelszone. Die importierten Fahrzeuge können mit einer besonderen Erlaubnis des Transportministeriums (ausgestattet mit gelben Nummernschildern) für zeitlich limitierte Projekte außerhalb der Freihandelszonen eingesetzt werden. Nach Beendigung des Projektes können die Fahrzeuge an in der Freihandelszone ansässige Firmen veräußert werden.

7.2 Investitionsgesetz Nr. 10

Darüber hinaus gilt für in- und ausländische Investoren weiterhin das in 1991 in Kraft getretene Investitionsgesetz Nr. 10 (mit Ergänzungen durch Dekret Nr. 7/2000) Danach kann der Auslandsanteil an einem syrischen Unternehmen grundsätzlich bis zu 100 % des Firmenkapitals betragen. Ausländische Investoren können sowohl eigene Firmen gründen oder sich über ein Joint Venture an staatlichen oder privaten Firmen in Syrien beteiligen. Die Förderung nach dem Investitionsgesetz Nr. 10 setzt eine Mindestinvestitionssumme von 10 Millionen SYP (= 150.000 €) voraus. Begünstigt sind grundsätzlich alle Unternehmensbereiche, vor allem aber Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft, verarbeitende Lebensmittelindustrie, Maschinenbau-, chemische Industrie und Verkehr.

Die Inanspruchnahme der Vergünstigung setzt einen entsprechenden Antrag voraus, in dem der Antragsteller die Vorteile seines Investitionsvorhabens für die syrische Wirtschaft darzustellen hat. Gefördert werden insbesondere exportorientierte Projekte bzw. Projekte, die Importe ersetzen.

Der Antragsteller hat insbesondere darzustellen, dass:

- das Projekt nicht im Widerspruch zu den staatlichen Entwicklungsplänen steht,
- durch das Projekt der Einsatz lokaler Ressourcen und Arbeitskräfte gefördert wird,
- ausländische Expertise genutzt werden. Für die Investitionsprojekte können ausländische Arbeitskräfte (Spezialisten, Ingenieure) angestellt werden. Deren Gehälter können ins Ausland transferiert werden.

Darüber hinaus hat der Antragsteller seinem eine Machbarkeitsstudie gemäß der von der Weltbank gesetzten Standards beizufügen. Diese Studie muss im Einzelnen enthalten:

- Beschreibung der Hauptaktivität des Projekts,
- Zielmärkte (lokal und im Export),
- Zur Produktion verwendete Rohstoffe und Vormaterialien und deren Bezugsquellen,
- Produktionskapazität,
- Investiertes Kapital,
- Jährliche Produktionskosten und erwarteter Umsatz,
- Kennzahlen für Rentabilität und Gewinnschwelle (Break- Even), erwartete Exporteinnahmen in Fremdwährung.

Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen an das Investment Office zu leiten. Dieses entscheidet unter Vorsitz des Premierministers über den Antrag, gegebenenfalls nach Einschaltung der von dem Investitionsvorhaben betroffenen Ministerien. Die lange Dauer des Genehmigungsprozesses und andere oft nicht nachvollziehbare Entscheidungshemmnisse schrecken viele ausländische Investoren in der Praxis vor Stellung eines Investitionsantrages nach Gesetz Nr. 10 zurück.

Die im Rahmen des Investitionsgesetzes geförderten Investitionsvorhaben genießen folgende Vorteile:

a) Befreiung von Zoll- und Einfuhrabgaben

Die für die Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlichen Gerätschaften (neue Maschinen, neue Kraftfahrzeuge) sowie die für die Produktion erforderlichen Vormaterialien können steuer- und zollfrei eingeführt werden. Die Steuer- und Zollfreiheit entfällt rückwirkend, wenn die eingeführten Gerätschaften außerhalb des Projektes genutzt oder verkauft werden.

b) Steuerbefreiung

Joint Ventures mit syrischen Staatsbetrieben sind während der ersten 7 Jahre, private Investitionsprojekte die ersten 5 Jahre steuerbefreit. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn das Unternehmen:

- über 50 % seiner Produktion exportiert,
- in einem ländlichen Gebiet errichtet wird,
- technologische Spezialitäten nachweisen kann,
- eine besonders große Investition darstellt,
- eine besonders große Zahl von Arbeitsplätzen schafft

Nach 5 Jahren kann der Investor sein investiertes Kapital wieder ausführen, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Investment- Rates bereits früher, wenn besondere Umstände, die außerhalb des Einflusses des Investors liegen, den Beginn oder die Fortführung des Projekts verhindern. Daneben können jährlich entstehende Gewinne transferiert werden. Ausländische Arbeitnehmer dürfen 50 % ihres Gehaltes und 100 % ihrer Erfolgsprämie in Fremdwährung ausführen, soweit der Investor hierzu ein Fremdwährungskonto bei der Commercial Bank of Syria oder einer der neu errichteten Banken führt.

7.3 Förderung anderer Projekte

Durch Dekrete werden gezielt verschiedenartige Projekte gefördert, so:

- Landwirtschaftsprojekte in Form von Joint Ventures zwischen privaten, ausländischen Investoren und Staatsfirmen im Landwirtschaftssektor durch das Dekret Nr. 10/1986,
- Tourismusprojekte durch die Resolution Nr. 186/1985,
- Projekte in der Erdölbranche

7.4 Zollfreizonen

Ausländische Unternehmen können nach dem Dekret Nr. 40/2002 in allen Sektoren in den Zollfreizonen investieren. Dabei können die Unternehmen zu 100 % fremd beherrscht sein, jedoch ist ein lokaler syrischer Repräsentant für die Vertretung der ausländischen Unternehmen bei syrischen Stellen zu bestellen.

In der Zollfreizone ist der Import jeglicher ausländischer Güter gestattet und dort von Zöllen und Steuern befreit. Gestattet wird auch der Rückexport ins Ausland.

II. Steuerrecht

1. Allgemeines

Im Rahmen von wirtschaftlichen Reformen veränderte die syrische Regierung in 2003 auch das Steuersystem. In diesem Rahmen wurde insbesondere ein neues Einkommensteuergesetz (Law Nr. 24 on income tax) sowie ein Gesetz zur Vermeidung von Steuerflucht erlassen (Law Nr. 25 on tax evasion)

2. Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen sowohl in Syrien ansässige sowie in Syrien nicht ansässige Personen und Unternehmen.

Für in Syrien ansässige natürliche Personen beträgt die Einkommensteuer (inklusive der Abgaben für die Nationale Verteidigung (War Contribution) und der Local Administration Tax:

- 5 % des monatlichen Nettoeinkommens zwischen steuerbefreitem Minimaleinkommen und 50000 SYP und 8000 SYP,
- 7 % des monatlichen Nettoeinkommens zwischen 8001 SYP und 12000 SYP,
- 9% des monatlichen Nettoeinkommens zwischen 12.0001 SYP und 16.000 SYP,
- 11 % des monatlichen Nettoeinkommens zwischen 16.001 SYP und 20.000 SYP,
- 13 % des monatlichen Nettoeinkommens zwischen 20.001 und 30.000 SYP,
- 20 % des monatlichen Nettoeinkommens über 30.000 SYP.

In Syrien ansässige Unternehmen oder natürliche Personen unterliegen einer Einkommensteuer in Höhe von 35 %.

2.1 Besteuerung in Syrien ansässiger Unternehmen

In Syrien ansässige Körperschaften, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit sie über ein Maschinenkapital von über 5 Millionen syrischen Pfund (ca. 80.000 €) verfügen und ihren Hauptsitz (Geschäftsleitung) in Syrien haben.

Im einzelnen unterliegen in Syrien ansässige Unternehmen folgender Gewinnsteuer (inklusive Zuschläge für nationale Sicherheit (War Contribution), Schulen, gemeinden und Local Administration Tax:

- 10 % auf den Teil des Nettogewinnes zwischen steuerbefreitem Minimum und 200.000 SYP.
- 15 % auf den Teil des 200.000 SYP übersteigenden Nettogewinnes bis zu 400.000 SYP,
- 20 % auf den Teil des 400.000 SYP übersteigenden Nettogewinnes bis 700.000 SYP,
- 23 % auf den Teil des 700.000 SYP übersteigenden Nettogewinnes bis zu 1.000.000 SYP
- 26 % auf den Teil des 1.000.000 SYP übersteigenden Nettogewinnes bis zu 200.000 SYP,
- 29 % auf den Teil des 2.000.000 SYP übersteigenden Nettogewinnes bis zu 3.000.000 SYP,
- 35 % auf den Teil des 3.000.000 SYP übersteigenden Nettogewinnes.

Nettogewinne von Aktiengesellschaften, deren marktnotierte Anteile nicht weniger als 50 % der privaten und staatlichen Gewinnanteile betragen und deren Hauptsitz innerhalb Syriens liegt, werden mit 20 % (inklusive War Contribution Tax) besteuert.

2.2 Besteuerung nicht ansässiger Unternehmen

In Syrien nicht ansässige natürliche oder juristische Personen unterliegen unabhängig davon, ob sie in Syrien über eine Niederlassung verfügen mit den von ihnen in Syrien erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen der Einkommensteuer, auch soweit sie für eigene Zwecke erfolgt sind. Die Besteuerung erfolgt durch Steuerabzug bei der Auszahlung der zu entrichtenden Entgelte.

Die Steuersätze betragen:

- 5 % des Gesamtwertes der Lieferungen und Dienstleistungen, wenn der Wert der einzelnen geleisteten Arbeiten und Dienstleistungen nicht eindeutig bestimmt werden kann,
- 1 % des Gesamtwertes der Lieferungen und Dienstleistungen, wenn der Wert der einzelnen Leistungen nicht klar festgelegt ist.

Im Zusammenhang mit Urheberrechten erfolgt eine Besteuerung:

- in Höhe von 10 % des Wertes der Dienstleistungen und Gebühren für Filmverleih, Patente, Handelsmarken und ähnliche sowie
- 2 % des Wertes der in diesem Zusammenhang geleisteten Dienstleistungen.